

TAGE der offenen ATELIERS

16./17. Oktober 2021



Covid-19 - Veranstaltungshinweise für die Tage der offenen Ateliers 2021

Um einen sicheren Ablauf der Tage der offenen Ateliers für Sie als Künstlerin und Künstler, aber auch für Ihre Besucher zu ermöglichen, haben wir uns erlaubt einen Veranstaltungsleitfaden auf Basis der 2. COVID-19-Maßnahmenverordnung [2. COVID-19-MV] zu entwickeln. Grundsätzlich obliegt die Öffnung des Ateliers – im Sinne der Eigenverantwortung - der Künstlerin bzw. dem Künstler. Der Veranstaltungsleitfaden ist auf Ihre Gegebenheiten anzupassen:

Laut den Bestimmungen der Bundesregierung und den Erläuterungen der IG Kultur sind die Tage der offenen Ateliers wie Ausstellungen, Museen zu handhaben. Da die Besucher die Ateliers in einem LÄNGEREN ZEITRAUM (Öffnungszeiten) besichtigen können, gelten grundsätzlich keine Einschränkungen bei den Besucherzahlen.

Besucher, die über einen der folgenden Nachweise verfügen, müssen in geschlossenen Räumen keine FFP2-Maske tragen:

- Nachweis über eine mit einem **zentral zugelassenen Impfstoff** erfolgte Impfung [Details siehe § 1 Abs 2 Z 2 2. COVID-19-MV]
- einen **Genesungsnachweis** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- einen **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

Alle übrigen Besucher haben in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske zu tragen.

WIR EMPFEHLEN FOLGENDE MASSNAHMEN – AUF FREIWILLIGER BASIS:

- Desinfektionsmittel bzw. Mund-Nasen-Schutzmasken im Eingangsbereich zur Verfügung stellen
- Regelmäßiges Lüften der Atelier- bzw. Galerieräumlichkeiten
- Besucher auf das Einhalten der Nies- und Hustetikette hinweisen
- Freiwillige Anwesenheitsliste führen (sofern nicht ohnehin gesetzlich vorgesehen): Es wird jedoch dringend empfohlen, ein datenschutzkonformes System zur Erfassung der Kontaktdaten der Besucher/innen auf freiwilliger Basis anzuwenden und diese Daten (Vor- und Nachname, Telefonnummer, ggf. E-Mail) bis 28 Tage nach der Veranstaltung vorrätig zu halten.

TAGE der offenen ATELIERS

16./17. Oktober 2021



KRANKHEITSZEICHEN UND SYMPTOME VON COVID-19

Zu den häufigsten Symptomen gehören Fieber, trockener Husten und Müdigkeit – seltenere Symptome sind unter anderem Gliederschmerzen, Halsschmerzen, Durchfall, Bindehautentzündung, Kopfschmerzen, Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns und Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag.

Wenn Sie Fieber oder Husten oder den Verdacht haben, sich mit dem COVID-19-Virus infiziert zu haben, wenden Sie sich bitte an die Hotline 1450 und bleiben Sie zu Hause.

LESUNGEN UND MUSIKAUFTRITTE

Finden in den Räumlichkeiten der Ateliers Veranstaltungen wie etwa **Lesungen oder Musikauftritte** statt, gelten nach aktueller Rechtslage [gestaffelt nach der Teilnehmerzahl] die unten genannten Bestimmungen. Das Tragen einer FFP2-Maske ist in diesem Rahmen gesetzlich nicht vorgesehen.

Zu beachten ist, dass die Regelungen betreffend Veranstaltungen gemäß 2. COVID-19-MV (**Stand 11. Oktober 2021**) entspricht. Wir möchten darauf hinweisen, dass sich die Rechtslage bis zu den „Tagen der offenen Ateliers“ jederzeit ändern kann.

Weniger als 25 Personen

Zusammenkünfte von weniger als 25 Personen sind derzeit ohne Einschränkungen zulässig. Aus epidemiologischer Sicht ist es natürlich dennoch empfehlenswert, die bekannten Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten.

Mehr als 25 Personen

- Teilnehmer müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen
- Registrierungspflicht / Kontaktdatenerhebung¹

Mehr als 100 Personen

- Teilnehmer müssen einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen
- Registrierungspflicht / Kontaktdatenerhebung¹
- Anzeige bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde²
- Bestellung eines COVID-19 Beauftragten
- Umsetzung eines COVID-19 Präventionskonzepts

¹Zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung sind von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, der Vor- und Familienname, die Telefonnummer und (wenn vorhanden) die E-Mail-Adresse zu erheben.

²Die Zusammenkunft ist spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH / Magistrat) anzuzeigen.